

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8

Bericht gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zur vorgeschlagenen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

1. Vorbemerkung

Unter Tagesordnungspunkt 8 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, der secunet Security Networks Aktiengesellschaft („**Gesellschaft**“) die Möglichkeit zu eröffnen, die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – in bestimmten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats – zu veräußern. Der Vorstand erstattet diesen Bericht gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien, der von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.secunet.com/hauptversammlung zugänglich ist und auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Gesellschaft hält aus einer Ermächtigung der Hauptversammlung aus dem Jahr 2001 noch insgesamt 30.498 eigene Aktien („**Eigene Aktien**“). Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft – im Zusammenspiel mit einer möglichen Kapitalerhöhung im Rahmen des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2026 – in die Lage versetzt werden, Liquidität für künftige Investitionen unter geringerer Fremdkapitalaufnahme oder unter geringerem Einsatz eigener, bestehender Barmittel zu generieren. Zudem kann der Umfang einer möglichen Kapitalerhöhung im Rahmen des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2026 begrenzt werden, indem die Eigenen Aktien zur Kapitalbeschaffung veräußert werden.

2. Veräußerung eigener Aktien und Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss

Die von der Gesellschaft gehaltenen Eigenen Aktien sollen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts, wie folgt verwendet werden dürfen:

2.1 Veräußerung gegen Geldleistung unter Bezugsrechtsausschluss (Tagesordnungspunkt 8 lit. a) Satz 2 Nr. (1))

Die Eigenen Aktien sollen gegen Geldleistung auch außerhalb der Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden können. Die Ermächtigung soll unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der übrigen Aktien der Gesellschaft, die an der Börse notiert sind, zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll – möglicherweise auch in Kombination mit einer etwaigen Kapitalerhöhung im Rahmen des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2026 – dazu dienen, eine angemessene Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft für künftige Investitionen, insbesondere etwaige M&A-Transaktionen, zu unterstützen. Mit dieser Ermächtigung wird die in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss ausgenutzt. Dem Interesse der Aktionäre, vor einer wertmäßigen Verwässerung geschützt zu werden, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Eigenen Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die Eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen.

Diese Ermächtigung darf nur ausgenutzt werden, soweit die unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Eigenen Aktien insgesamt 20% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft, das bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – bei Ausübung dieser Ermächtigung besteht. Die genannte Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals der Gesellschaft wird um den anteiligen Betrag, der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, welche während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (zum Beispiel im Rahmen einer Kapitalerhöhung, insbesondere auf das unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2026) ausgegeben wurden, vermindert. Mit dieser Anrechnung wird ausgeschlossen, dass Eigene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden,

obwohl infolgedessen für Aktien im Umfang von mehr als 20% des Grundkapitals der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen würden. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden durch die beschriebene Einschränkung und die Vorgabe, dass der Veräußerungspreis den Börsenpreis der übrigen Aktien der Gesellschaft, die an der Börse notiert sind, nicht wesentlich unterschreiten darf, gewahrt. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie eine kurzfristigen Eigenkapitalaufnahme ermöglicht und der Gesellschaft so zu größerer Flexibilität verhilft.

2.2 Veräußerung gegen Sachleistungen unter Bezugsrechtsausschluss (Tagesordnungspunkt 8 lit. a) Satz 2 Nr. (2))

Die Eigenen Aktien sollen gegen Sachleistungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, die Eigenen Aktien gegen Sachleistungen im Rahmen von Zusammenschlüssen mit anderen Unternehmen oder als Gegenleistung für den (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Erhöhungen von Beteiligungen) oder sonstigen Vermögensgegenständen zu veräußern.

Die Praxis zeigt, dass sowohl auf den internationalen als auch auf den nationalen Märkten als Gegenleistung für attraktive Akquisitionsobjekte häufig angestrebt wird, Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erwerben. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Zusammenschluss mit anderen Unternehmen sowie zum Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Anteilen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen schnell und flexibel – möglicherweise auch in Kombination mit einer etwaigen Kapitalerhöhung im Rahmen des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2026 – ausnutzen zu können. Die Möglichkeit, die Eigenen Aktien in den unter Tagesordnungspunkt 8, lit. a) Satz 2 Nr. (2) beschriebenen Fällen zu veräußern, ist im Vergleich zur Geldzahlung liquiditätsschonend und kann damit die für die Gesellschaft günstigere Finanzierungsform darstellen. Sie liegt somit auch im Interesse der Aktionäre.

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss trägt dem Ziel, schnell und erfolgreich sich bietende Zusammenschluss- oder Erwerbsmöglichkeiten wahrnehmen zu können, Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere, um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

2.3 Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge (lit. a) Satz 1 Alt. 2)

Falls die Eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre der Gesellschaft veräußert werden, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht auszuschließen, dient dazu, ein technisch mögliches Bezugsverhältnis abzubilden. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Da sich der Bezugsrechtsausschluss insoweit nur auf Spitzenbeträge beschränkt, ist ein möglicher Verwässerungseffekt gering.

2.4 Ausübung der Ermächtigungen

Gemäß lit. b) des Ermächtigungsbeschlusses sollen die Ermächtigungen nach lit. a) des Ermächtigungsbeschlusses unabhängig voneinander erteilt werden. Sie können außerdem einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

3. **Begrenzung des Volumens des Bezugsrechtsausschlusses**

Der anteilige Betrag, der auf Eigene Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, entfällt, darf insgesamt 20% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft, das bei Wirksamwerden der vorgeschlagenen Ermächtigungen oder – falls dieser Wert geringer ist – bei Veräußerung der Eigenen Aktien besteht. Auf die genannte Höchstgrenze von 20% des Grundkapitals der Gesellschaft werden diejenigen Aktien,

die während der Laufzeit der vorgeschlagenen Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (zum Beispiel im Rahmen einer Kapitalerhöhung, insbesondere auf Grundlage des unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2026) ausgegeben wurden, angerechnet. Somit wird das Verwässerungspotenzial, das sich für die Aktionäre aus den vorgeschlagenen Ermächtigungen mit (möglichem) Bezugsrechtsausschluss ergibt, insgesamt begrenzt.

4. Schlussbemerkungen

Nach Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre in den dargestellten Fällen auszuschließen, aus den vorstehend beschriebenen Gründen auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts, der möglicherweise zu Lasten der Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigungen auftritt, für die Erreichung der im Interesse der Gesellschaft liegenden Zwecke für geeignet und erforderlich, gegenüber den Aktionären für angemessen und damit insgesamt für sachlich gerechtfertigt.

Der Vorstand wird über jede Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Veräußerung der Eigenen Aktien und einen eventuellen Bezugsrechtsausschluss im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Über eine erfolgte Ausnutzung der Ermächtigungen wird der Vorstand der nachfolgenden Hauptversammlung berichten.


(Unterschriftenseite folgt)

Essen, im April 2026
secunet Security Networks AG

Der Vorstand



Marc-Julian Siewert
Vorstandsvorsitzender



Jessica Nospers
Vorständin